

II=2116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1981 -03- 19 102/A

der Abg. Dr. MOCK, Graf, Dr. Kohlmaier, Dr. Keimel, Ing. Gassner
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz zur Änderung des Einkommensteuer-
gesetzes 1972, BGBl.Nr. 440/1972, zuletzt in der Fassung
BGBl.Nr. 550/1979.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, zur Änderung des Einkommensteuer-
gesetzes 1972, BGBl.Nr. 440/1972, zuletzt in der Fassung
BGBl.Nr. 563/1980.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 440/1972, zuletzt in
der Fassung BGBl.Nr.563/1980 wird wie folgt geändert:

1) § 33 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen
beträgt jährlich

für die ersten	50.000 S	22 v.H.
für die weiteren	50.000 S	27 v.H.
für die weiteren	50.000 S	32 v.H.

für die weiteren	50.000 S	37 v.H.
für die weiteren	40.000 S	42 v.H.
für die weiteren	40.000 S	47 v.H.
für die weiteren	40.000 S	52 v.H.
für die weiteren	180.000 S	55 v.H.
für die weiteren	500.000 S	58 v.H.
für die weiteren	500.000 S	60 v.H.
für alle weiteren Beträge		62 v.H."

2) § 33 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 5.300 S jährlich zu."

3) § 33 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 5.300 S jährlich steht jedem Steuerpflichtigen, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war, zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 15.000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne des § 3 Z.14a außer Ansatz. Der Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich auf 6.500 S für Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119."

4) § 33 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3.300 S jährlich zu."

5) § 33 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs.1 Z.1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs.1 Z.3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs.1 Z.4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2.700 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs.3 nicht zu."

6) § 54 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1.630 S	380 S	63 S.

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
2.940 S	680 S	113 S."

7) § 57 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 5.300 S jährlich zu."

8) § 57 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 5.300 S jährlich steht jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 15.000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne des § 3 Z.14 a außer Ansatz. Der Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich auf 6.500 S für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119."

9) § 57 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3.300 S jährlich zu."

10) § 57 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs.1 Z.1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs.1 Z.3 oder Ruhe-(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs.1 Z.4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2.700 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs.1 nicht zu."

11) § 62 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs.4) von 2.700 S jährlich (225 S monatlich) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hierzu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf. Ist der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres in den Ruhestand getreten oder hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Pensionistenabsetzbetrag mit den entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen."

12) § 75 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn (laufende Bezüge),

monatlich	wöchentlich	täglich
2.940 S	680 S	113 S

hinzuzurechnen und die Bestimmungen des § 57 Abs.2 und 4

- 5 -

nicht anzuwenden. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 66 Abs.1 umzurechnen. Von dem nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer unbeschadet der Vorschriften des § 68 nach dem Lohnsteuertarif (§ 66) so lange einzubehalten, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt. Sonstige Bezüge sind mit 6 v.H. zu versteuern."

Artikel II

Dem Steuerpflichtigen steht für das Kalenderjahr 1981 (bei abweichendem Wirtschaftsjahr für das Wirtschaftsjahr 1981/1982) ein einmaliger Absetzbetrag von 500 S zu.

Wird die Einkommensteuer veranlagt, ist dieser Absetzbetrag von der ersten nach dem 1. Juli 1981 zu entrichtenden Vorauszahlung abzuziehen. Soweit diese Vorauszahlung für den Abzug des Absetzbetrages nicht ausreicht, ist der nicht ausgeschöpfte Teil des Absetzbetrages von den jeweils nächsten Vorauszahlungen abzuziehen. Wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben, gilt dies entsprechend für die nach dem 30. Juni 1981 endenden Lohnzahlungszeiträume. Es kann jedoch insgesamt nicht mehr abgezogen werden, als die Einkommen(Lohn-)steuerschuld für das Kalenderjahr 1981 (Wirtschaftsjahr 1981/1982) beträgt. § 33 Abs.7 und § 57 Abs.4 gelten sinngemäß.

Bei Vorlage einer Zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte oder bei Nichtvorlage einer Lohnsteuerkarte, kann der Abzug dieses Absetzbetrages nicht vorgenommen werden, jedoch besteht die Möglichkeit, den Abzug im Jahresausgleich (§ 72) für das Kalenderjahr 1981 geltend zu machen.

Artikel III

Die Bestimmungen des Artikels I sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1981 enden,
3. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für die Zeit ab 1. Jänner 1982; die Bestimmungen des Artikels II gelten ab 1. Juli 1981.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag einer Ersten Lesung unterzogen und hierauf dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen/ werden.

B e g r ü n d u n g :

Die Frage der Besteuerung wird oft nur als finanz- oder wirtschaftspolitisches Problem gesehen ohne zu beachten, daß die Nicht-Anpassung von Steuer-Tarif und -absetzbeträgen durch die Inflation zu einer Verschärfung der Besteuerung führt, die das Parlament niemals beschlossen hat. Die Geldentwertung treibt die Staatsbürger - auch niederster Einkommen - in einen Progressionsdruck, den kein Volksvertreter seinen Mitbürgern je zugemutet hat, als die Progressionsstufen letztmals 1974 festgelegt wurden. Wenn die Staatsbürger dadurch das Gefühl bekommen, durch die Säumigkeit des Gesetzgebers einer harten Belastungsautomatik durch steigende Steuern ausgesetzt zu sein, führt dies zu einem Unmutsstau, der äußerst bedenklich ist.

Auf diese Wirkung wies bereits der OECD-Bericht 1978 hin, wenn er die Steigerung der Steuerlastquote "weitgehend auf Grund der Wirkung der inflationsbedingten 'kalten Progression' (fiscal drag)" erblickte und dazu ausführte: "Trotz der periodischen Anpassungen der Steuersätze zum Ausgleich der 'kalten Progression' hat die Dringlichkeit einer umfassenden Steuerreform weiter zugenommen, was die Regierung dazu veranlaßte, eine Kommission zur Untersuchung dieser Frage einzusetzen", denn die "bestehende Steuerstruktur wird daher allgemein als wachstumshemmend empfunden". Diese Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen stellte jedoch im Februar 1980 fest: "Die umfassende Aufgabenstellung sowie die vorgegebene Zeit ließen eine grundlegende Änderung des Steuersystems nicht zu," - sie ist also gescheitert.

Die Nichtverwirklichung des ÖVP-Antrages auf Steuerentlastung mit Wirksamkeit 1.1.1981, neue Steuerbelastungserhöhungen zum selben Zeitpunkt und eine wesentliche Inflationsbeschleunigung seit dem Zeitpunkt der Antragstellung des Steueranpassungsantrages 1.1.1981 haben dazu geführt, daß die Sicherung des Lebensstandards

gemessen am real verfügbaren Einkommen durch die Bundesregierung im Jahr 1981 nicht mehr gewährleistet ist.

Die mit 1.1.1981 eingetretene weitere Erhöhung der Steuerquote um 1 % BIP (Wifo Monatsheft 11/1980) oder rund 10 Milliarden Schilling macht einen Abänderungsantrag für den im Unterausschuß liegenden ÖVP-Antrag auf Steueranpassung 1.1.1981 notwendig.

Ziel des Abänderungsantrages ist es, neben der Anpassung der Absetzbeträge auch eine verstärkte Korrektur des Steuertarif vorzunehmen, um zu verhindern, daß Einkommen im heurigen und in den kommenden Jahren in Progressionsstufen hineinwachsen, die ursprünglich niemals für sie vorgesehen waren. Mit vorliegendem Antrag werden Absetzbeträge und Steuertarif zumindest teilweise an die seit 1975 eingetretene Geldentwertung angepaßt.

Zur Verhinderung sich verstärkender Realeinkommensverluste vor allem bei einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen sieht der Antrag die Auszahlung einer Vorleistung in Höhe von S 500.-- für die Steuerpflichtigen mit Wirksamkeit 1.1.1981 vor.

Durch die Vornahme einer Steuerentlastung mit Wirkung 1.1.1982 verbunden mit einer Vorleistung 1.7.1981 soll ein mögliches Ingangsetzen einer Lohn-Preisspirale verhindert und die Basis für die der schwierigen Wirtschaftssituation entsprechende verantwortungsbewußte Einkommenspolitik der Sozialpartner verbessert werden.

Die Steuerreformkommission des Finanzministers erklärte wörtlich:

"2. Die Fragen, ob Maßnahmen zur Anpassung des Steuerrechts an die Inflation getroffen werden sollen, ist aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu bejahen. Die Befürchtung, daß mit derartigen Maßnahmen die Aufkommenselastizität des Steuersystems sinkt und damit ein wesentlicher Faktor der Inflationsbekämpfung wegfällt, scheint nicht unbedingt begründet. Theoretische Überlegungen und praktische Erfahrungen in mehreren Ländern zeigen vielmehr, daß eine bessere Inflationsanpassung zugleich eine Inflationsbekämpfung bedeuten kann, weil sie den Lohn- und Preisauftrieb dämpft." Und weiter:

- 9 -

"7. Zur Ausschaltung der Inflationseffekte, die sich bei progressivem Tarif ergeben, kommt am ehesten die Fortschreibung der Freibeträge, Abzüge und Tarifstaffeln in Betracht."

Zwei durch die Sozialpolitik und Steuerpolitik besonders benachteiligte Gruppen der Bevölkerung müssen darüber hinaus im Sinne des auch von der Regierung propagierten "Kampfes gegen die Armut" steuerrechtlich berücksichtigt werden:

- o Die Familien durch die Gewährung eines zweiten Existenzminimums für Alleinverdiener verbunden mit einem 20 %igen Zuschlag in Höhe von S 1.200.- für Alleinerhalter mit Kindern.

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine wirkungsvolle steuerliche Entlastung der Familie mit nur einem Verdiener gegenüber der derzeit gegebenen Belastungssituation zu erreichen, um zu verhindern, daß der rasante Anstieg der Lebenserhaltungskosten den mit der Kindererziehung betrauten Partner in der Familie zur Berufstätigkeit zwingt.

- o Die Pensionisten durch die Nachziehung des seit 1975 gleichgebliebenen Pensionisten-Absetzbetrages um die Entwertung von rund 35 %.

Vom Steueranpassungsantrag unabhängig ist eine grundsätzliche Reform des Steuersystems notwendig. Die ÖVP hat ihre Grundsätze dazu im Plan 14 "Sichere Einkommen für alle" (S 27 - 35) bereits vorgelegt.

Steueranpassung per 1.1.1982

	derzeit in %	Vorschlag
<u>1. Tarif</u>		
bis 50.000	23	22
50 - 100.000	28	27
100 - 150.000	33	32
150 - 200.000	38	37
200 - 240.000	43	42
240 - 280.000	48	47
280 - 320.000	52	52
320 - 500.000	55	55
500 - 1.000.000	58	58
1.000 - 1.500.000	60	60
darüber	62	62

<u>2. Absetzbeträge</u>	<u>derzeit</u>	<u>Vorschlag</u>	<u>Differenz</u>
Allgemeiner Absetzbetrag	4.800	5.300	+ 500
Alleinverdiener-Absetzbetrag	3.200	5.300	+ 2.100
Arbeitnehmer-Absetzbetrag	3.000	3.300	+ 300
Pensionisten-Absetzbetrag	2.000	2.700	+ 700
Familien-Alleinerhalter	- -	1.200	+ 1.200

BEDECKUNGSVORSCHLAG

Durch diesen Antrag entstehen im heurigen Jahr bei der Lohn- und Einkommensteuer Mindereinnahmen von etwas mehr als 1 Milliarde Schilling. Diese sind durch die Mehreinnahmen an Mehrwertsteuer aufgrund der jüngsten Erhöhung des Benzinpreises (ca. 400 Mio. Schilling) sowie durch Kürzung der Ermessensausgaben, insbesondere der direkten Subventionen, zu bedecken.

Im nächsten Jahr entsteht durch den vorliegenden Antrag kein Steuerausfall; es wird aber eine automatische inflationsbedingte Steuererhöhung im Ausmaß von rund 9 Milliarden verhindert, worauf bei der Erstellung des Budgets 1982 Rücksicht zu nehmen ist.